

# Erfolgreicher Rechtsstreit um ein Lebensmittel

## Musterprozesse zur Regenwassernutzung in Weimar

*Obwohl das Thüringer Wassergesetz eindeutig fordert, Regenwasser zu verwerten, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen, verweigern bzw. erschweren Thüringer Wasserversorger oft ihren Kunden diese Möglichkeit.*  
Mathias Möller-Meinecke,  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht, berichtet in seinem Beitrag über drei erfolgreiche Musterprozesse zur Regenwassernutzung in Weimar.

### ● Mathias Möller-Meinecke

Die Regelung des § 57 Abs. 3 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) zur Verwertung von Regenwasser ist eine im Sinne der nachhaltigen Nutzung des Lebensmittels Wasser sehr vernünftige Vorschrift, weil jeder Liter Regenwasser, der etwa zur Spülung von Toiletten in Büros und Wohnhäusern eingesetzt wird, das Anstauen und den Ferntransport eines Liters Trinkwasser vermeidet. Da könnte eine Natur- und Landschaftszerstörung, wie sie durch die Tal Sperre Leibis bewirkt werden wird, schnell vermeidbar werden.

Der Weimarer Stadtteil Gaberndorf wird seit einigen Jahren weithin sichtbar durch eine große Siedlung mit Einfamilienhäusern geprägt; nicht sichtbar ist, daß der Bebauungsplan und die Baugenehmigungen hier zu jedem Haus eine Zisterne fordern, in der das Regenwasser der Dächer gesammelt wird. So steht ausreichend Regenwasser für die Toilettenspülung als Ersatz für Trinkwasser zur Verfügung. Angesichts der klaren gesetzlichen Pflicht zur Verwertung verwundert es, daß die Wasserbenutzungssatzung des Weimarer Wasserversorgungszweckverbandes noch eine, so das Juristen-deutsch, „zusätzliche Befreiung vom Zwang zur Benutzung von Trinkwasser für die Toilettenspülung“ und nicht etwa nur eine schlichte Mitteilung, rechtlich eine „Anzeige“, einfordert, bevor das Regenwasser im WC genutzt werden darf.

Eine der Familien aus Gaberndorf wollte es genau wissen und beantragte nach Fertigstellung ihres Neubaus in einem Musterverfahren ein solche Befreiung vom Benutzungszwang. Was folgte, ließ nicht nur diese Familie, sondern auch andere gesetzestreue Bürger verständnislos über die Unvernunft von öffentlichen Körperschaften stauen: Der Wasserversorgungszweckverband, immerhin unter der Aufsicht des Weimarer Bürgermeisters, lehnte nämlich die Regenwassernutzung ab, weil er die Gesundheit der Familie und den wirtschaftlichen Betrieb seiner Trinkwasserversorgungsanlagen als gefährdet ansah.

Die Familie wehrte sich und beauftragte einen Fachanwalt für Umweltrecht, gegen den ablehnenden Bescheid ein Widerspruchsverfahren zu führen. Auch das nun angerufene Landesverwaltungsamt, beaufsichtigt

immerhin von der Thüringer Landesregierung, zeigte sich gegenüber den Argumenten der Familie taub und lehnte die Regenwassernutzung ebenfalls kategorisch ab.

Die Familie war nun gezwungen, gegen die erneute Ablehnung eine Klage beim Verwaltungsgericht Weimar zu erheben. Sie tat ein übriges und bat die Grüne Liga, den Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) und die Weimarer Bündnisgrünen erfolgreich um Unterstützung. Auch mit Hilfe der Presse wurde der „Fall“ publik, und schnell stellte sich heraus, daß der gleiche Wasserversorgungszweckverband auch der Zentralklinik in Bad Berka und der Kassenärztlichen Vereinigung in Weimar untersagt hatte, deren Regenwasser zur Toilettenspülung zu verwerten. Auch diese beiden mußten ihren Anspruch vor Gericht einklagen. Das damit angerufene Verwaltungsgericht Weimar entschied für einen der drei Kläger, was der gesunde Menschenverstand nach Kenntnis des gesetzlichen Gebotes zur Regenwasserverwertung schon wußte, daß nämlich der Wasserzweckverband rechtswidrig die befreiende Genehmigung verweigert hatte.

Dies war rechtlich der Durchbruch; nun waren die Wasserversorger gezwungen, auch den beiden anderen Klägern die Genehmigung zur Regenwasserverwertung zu erteilen. Die Nachbarn in Gaberndorf sahen es mit Freude, und auch alle anderen Thüringer, ob mit oder ohne solch umweltverträgliche Festsetzungen in einem Bebauungsplan wie in Gaberndorf, sind zu dieser Art des Wassersparens nun ermutigt. Regenwasser gehört in die Toilettenspülung oder in den Teich des Wohngebietes, nicht aber in die damit entlastete Kläranlage.

### Der hypothetische Fall, daß Toilettenwasser getrunken wird, ist kein Argument

Rechtlich entscheidend war die Forderung des Thüringer Wassergesetzes, daß die Genehmigung zur Nutzung des Regenwassers für die Toilettenspülung nur versagt werden darf, wenn gesundheitliche oder wasserwirtschaftliche Belange dem wirklich „entgegenstehen“. Der sehr hypothetische Fall, daß ein Toilettennutzer das Spritzwasser der Spülung trinkt, reicht also als Argument nicht aus, ebenso wie bloße wirtschaftliche Nachteile durch geringere Einnahmen aus dem Wasserverkauf oder ein technischer Mehraufwand des Zweckverbandes. ■

### Kontaktadressen:

BUND  
Bechsteinstr. 27  
99423 Weimar  
Tel. (03643) 850052

GRÜNE LIGA  
Goetheplatz 9b  
99423 Weimar  
Tel. (03643) 53130